Antritts-Botschaft des Präsidenten Lincoln.

Mitbürger der Vereinigten Staaten!

In Gemäßheit eines Gebrauchs, der so alt wie diese Regierung selbst ist, erscheine ich vor Ihnen, um Sie in der Kürze anzureden und in Ihrer Gegenwart den Eid zu leisten, der dem Presidenten durch die Constitution der Vereinigten Staaten vorgeschrieben ist, ehe er die Ausübung seines Amtes übernimmt.

Ich halte es jetzt nicht für mich nothwendig, diejenigen Administrations-Angelegenheiten zu besprechen, wegen welchen keine besondere Aufregung oder Besorgniß existirt.

Unter dem Volk der südlichen Staaten scheint Besorgniß zu herrschen, daß bei dem Antritt einer republikanischen Administration ihr Eigenthum und ihr Frieden, so wie ihre persönliche Sicherheit gefährdet werden würde.

Der vollständige Beweis des Gegentheils lag dagegen während der ganzen Zeit thatsächlich vor und zu ihrer Einsichtnahme bereit. Er liegt in allen veröffentlichten Reden Desjenigen, der jetzt zu Ihnen spricht. — Ich führe nur eine dieser Reden an, in der ich erklärte: „Ich habe keine Absicht, weder direkt, noch indirekt, mich mit der Institution der Sclaverei in denjenigen Staaten, wo sie existirt, zu befaßen. — Ich glaube, ich habe keine gesetzlichen Mittel, dies zu thun, auch habe ich keine Neigung dazu.“

Diejenigen, welche mich nominirten und erwählten, thaten dies mit der vollständigen Kenntniß, daß ich diese und viele ähnliche Erklärungen abgegeben und dieselben nie wiederrufen habe. Noch mehr als das, sie fügten der Platform, damit ich sie annehme, den klaren und nachdrücklichen Beschluß, den ich jetzt lese, als Gesetz für sich und für mich bei:

„Beschloßen—daß die unverletzlich Aufrechthaltung der Staatsrechte und besonders der Rechte eines jeden Staates, seine einheimischen Institutionen ausschließlich in Gemäßheit seines eigenen Urtheils zu ordnen und zu controlliren, wesentlich ist, um die Macht im Gleichgewicht zu erhalten, von welcher die Dauer und Vervollständigung unserer politischen Schöpfung abhängt, und wir verdammen den gesetzwidrigen Einfall mittelst einer bewaffneten Macht auf den Boden irgend eines Staates oder Territoriums, gleichviel unter irgend welchem Vorwande, als eines der schwersten Verbrechen.“

Ich wiederhole jetzt diese Ausdrücke der Gesinnungen und hierbei lenke ich nur die öffentliche Aufmerksamkeit auf den überzeugendsten Beweis, den man für diese Sache anführen kann, nämlich den, daß das Eigenthum, der Frieden und die Sicherheit keines Landestheils irgend wie von der antretenden Administration gefährdet werden wird.

Ich füge noch hinzu, daß jeder Schutz, der sich mit der Constitution und den Gesetzen verträgt, bereitwilligst allen Staaten, sobald er gesetzlich verlangt wird, gewährt werden wird, sei es für irgend eine Ursache und irgend einen Landestheil.

In Bezug auf die Auslieferung von Flüchtigen aus Dienst oder Arbeit herrschen viele Streitfragen. Die Clausel, welche ich jetzt lese, ist eben so verständlich in der Constitution niedergeschrieben, als irgend eine andere Vorschrift derselben.

„Keine Person, welche unter den Gesetzes eines Staates daselbst zu Dienst oder Arbeit angehalten wird und nach einem andern entflieht, soll in Folge irgend eines in demselben herrschenden Gesetzes oder Erlaßes von solchem Dienst oder Arbeit entlaßen werden, sondern auf Verlangen derjenigen, denen dieser Dienst oder diese Arbeit schuldig ist, ausgeliefert werden.“

Es ist kaum eine Frage vorhanden, daß diese Vorschrift von denen, die sie geschaffen haben, für die Wiedererlangung von sogenannten flüchtigen Sclaven beabsichtiget wurde, und die Absicht des Gesetzgebers ist das Gesetz. Alle Mitglieder des Congreßes schwören, die ganze Constitution aufrecht zu erhalten, daher diese Vorschrift so gut, wie alle andere.

In Bezug darauf, daß Sclaven, deren Fälle in dieser Clausel einbegriffen sind, „ausgeliefert werden sollen,“ sind also ihre Eide einerlei Meinung. Wenn sie nun in Güte einen Versuch machten, könnten sie nicht mit gleicher Einhelligkeit ein Gesetz erschaffen, um diesen einmüthigen guten Glauben festzuhalten.

Es herrschen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob diese Clausel von National- oder Staats-Authoritäten durchgesetzt werden soll, aber sicherlich ist dieser Unterschied von keiner Wichtigkeit. Wenn der Sclave ausgeliefert werden soll, so kann es für ihn, wie für andere, von geringer Consequenz sein, durch welche Authorität dies geschieht. Würde wohl irgend Jemand in irgend einem Falle damit zufrieden sein, daß sein Eid nicht gehalten werde, oder daß es nur eine unwesentliche Streitfrage ist, wie dieser Eid zu halten sei? Oder—sollten nicht in allen Gesetzen, die sich auf diesen Gegenstand beziehen, alle Schutzmittel der Freiheit, die in der civilisirten Welt und humanen Jurisprudenz bekannt sind, einverleibt werden, so daß unter keinerlei Umständen ein freier Mann als Sclave ausgeliefert werde.

Wäre es nicht zu gleicher Zeit gut, durch ein Gesetz jene Clausel der Constitution durchzuführen, welche garantirt, daß „die Bürger eines jeden einzelnen Staates zu allen Privilegien und Gerechtsamen der Bürger alle anderen Staaten berechtigt sein sollen?“

Ich lege heute meinen Eid ohne geheimen Vorbehalt ab und die Absicht, die Constitution oder Gesetze spitzfindig auszulegen. Und während ich es jetzt vorziehe, keine besondere Gesetze des Congreßes als geeignet namhaft zu machen, so bin ich doch der Meinung, daß es für Alle das Sicherste ist, sowohl in officiellen, wie in Privatverhältnissen lieber mit den Gesetzen in Einklang zu leben, die unwiderrufen dastehen, als irgend eines derselben zu verletzen und darauf zu bauen, daß man straflos sei, weil man sie für unconstitutionell hält.

Es sind beinahe 72 Jahre, seit der ersten Inauguration eines Presidenten unter unserer nationalen Constitution verflossen. Während dieser Periode haben 15 verschiedene und ausgezeichnete Bürger der Reihenfolge nach die Regierung geleitet. Sie haben dieselbe durch manche Gefahren und meistens mit großem Erfolge geführt.

Ich übernehme jetzt dieselbe Aufgabe während des kurzen Zeitraumes von vier Jahren unter großen und besondern Schwierigkeiten. — Eine Trennung der Federal Union, mit der man früher nur gedroht, wird jetzt gewaltsam beabsichtigt.

Ich bin der Meinung, daß in Anbetracht der Weltgesetze und der Constitution, die Union dieser Staaten eine ewige ist. Die Fundamental-Gesetze aller nationalen Regierungen sind auf deren Fortdauer berechnet, wenn dies auch nicht ausdrücklich bestimmt ist.

Mit Zuversicht kann behauptet werden, daß wenn die wirkliche Regierung nie eine Bestimmung in ihrem organischen Gesetze für ihre eigene Vernichtung hatte, ich fortfahren muß, alle ausdrücklichen Bestimmungen unserer Staats-Constitution in Ausführung zu bringen, da es unmöglich ist, sie zu vernichten, es sei denn durch irgend eine Handlung, die in der Constitution selbst ihre Begründung nicht findet.

Und wiederum, wenn die Vereinigten Staaten keine wirkliche Regierung sind, sondern nur eine Association von Staaten, zusammengehalten wie in Gemäßheit eines Contractes, kann sie friedlich aufgelöst werden durch weniger als alle die Glieder der Association, welche sie bildeten? Ein einziges Glied mag sie verletzen, sie brechen, so zu sagen, erfordert es nicht alle, sie gesetzlich aufzuheben?

Abgesehen von diesen allgemeinen Prinzipien finden wir die Behauptung, daß von gesetzlicher Seite betrachtet die Union perpetuell sei, bestätigt durch die Geschichte der Union. Die Union ist viel älter als die Constitution. Sie wurde zum Theile schon durch die Artikel der Association 1774 gebildet. Sie würde fortgebildet und festbestimmt durch die Unabhängigkeitserklärung im Jahre 1776.

Sie wurde weiter entwickelt und das Wort aller damaligen 13 Staaten ausdrücklich verpfändet, und das feierliche Versprechen gegeben, daß sie für ewig bestehen solle, durch die Artikel der Confederation im Jahre 1787.

Eine der ausdrücklich genannten Zwecke für die Anordnung und Aufstellung der Constitution war, eine vollkommenere Union zu bilden; aber wenn die Zerstörung der Union durch einen Staat oder einen Theil der Staaten gesetzlich möglich ist, so besteht die Union weniger als zuvor.— Wenn die Constitution das Lebenselement der ewigen Fortdauer aber nicht verloren hat, so folgt aus diesen Ansichten, daß kein Staat nur seinem eigenen Gutdünken folgend gesetzlich aus der Union austreten darf; daß Beschlüsse und Ordinanzen, dies bezweckend, gesetzlich null und nichtig sind, und daß Handlungen der Gewaltthätigkeit innerhalb eines Staates oder mehrerer Staaten aufrührerisch oder revolutionär sind, je nach den Umständen.

Deshalb bin ich der Meinung, daß in Betracht der Constitution und der Gesetze, die Union ununterbrochen besteht und ich werde mit Aufbietung aller meiner Fähigkeit dafür Sorge tragen, so wie es auch die Constitution mir auferlegt, daß die Gesetze der Union in allen Staaten getreulich vollzogen werden.

Indem ist dieß thue, glaube ich von meiner Seite nur eine einfache Pflicht zu erfüllen, und ich werde sie erfüllen, so weit es möglich, es sei denn, das mein rechtmäßiger Gebieter, das amerikanische Volk, die nöthigen Mittel verweigere, oder in anderer seinen Willen kundgebender Weise, das Gegentheil gebiete.

Ich glaube, dies wird nicht als eine Drohung betrachtet werden, sondern nur als der erklärte Zweck der Union, daß ich diese der Constitution gemäß vertheidigen und erhalten will. Um dies zu thun, bedarf es keines Blutvergießens und keiner Gewalt, und es soll zu keinem von beiden kommen, wenn ich nicht durch gebieterische Staatsrücksichten dazu gezwungen werde. Die mir übertragene Gewalt wird gebraucht werden, das Vermögen und die Festungen der Regierung zu halten, zu occupiren, zu besetzen, und die Zölle zu erheben; aber über das hinaus, was nöthig ist, diesen Zweck zu erreichen, soll keine Invasion stattfinden und keine Gewalt gebraucht werden gegen das Volk, wo es auch sein möge.

Wo in irgend einem Theile des Landes die Feindseligkeit gegen die Regierung so groß sein sollte und so allgemein, daß dadurch kompetente ansässige Bürgeu abgehalten sein sollten, Bundesämter zu übernehmen, da soll kein Versuch gemacht werden, anstößige Fremdlinge dem Volke aufzudrängen. — Während das strenge Recht in der Regierung liegen mag, die Ausübung solcher Aemter zu erzwingen, so würde doch der Versuch dies zu thun, so aufreizend, und zudem beinahe so unausführbar sein, daß ich es für besser erachte, eine Zeit lang den Vollzug solcher Aemter zu suspendiren.

Die Briefsäcke, wenn nicht zurückgewiesen, werden in allen Theilen der Union wie bisher abgeliefert werden. Es soll dem Volk allenthalben das Gefühl der vollkommenen Sicherheit gewährt werden, welches der ruhige Gedanke und Ueberlegung geben kann. Der hier bezeichnete Weg soll so lange eingehalten werden, bis im Laufe der Ereignisse und Erfahrungen eine Aenderung sollte für zweckmäßig gefunden werden, und in allen Fällen wird Diskretion je nach Umständen beobachtet und stets die Hoffnung einer friedlichen Lösung unserer nationalen Schwierigkeiten und die Wiederherstellung brüderlicher Zuneigung im Auge behalten werden.

Ich will weder läugnen noch versuchen, daß es Leute in der einen oder andern Section giebt, die suchen, die Union unbedingt zu zerstören und gern jeden Vorwand benutzen, um es zu vollbringen, aber wenn es Worte giebt, so habe ich keine Worte für dieselben. Sollte ich aber nicht zu denen sprechen, welche die Union wirklich lieben, ehe ich in eine so ernste Frage als die Zerstörung unseres nationalen Gebäudes mit all seinen Vortheilen, Hoffnungen und Erinneruugen? Wäre es nicht klug, zuerst zu fragen, warum das geschehen soll:—Wollt Ihr einen so verzweifelten Schritt wagen, so lange eine Möglichkeit da ist, daß die Uebel denen mir entfliehen wollen, auch nicht einmal theilweise vorhanden sind?

Wollt Ihr, da die Uebel denen Ihr zueilt größer sind als die denen Ihr zu entfliehen gedenkt, einen so großen Mißgriff begehen? Alle sagen sie seien zufrieden mit der Union, wenn alle verfassungsmäßigen Rechte gewahrt werden. Ist denn ein klar in der Constitution niedergeschriebenes Recht bestritten worden? Ich glaube nicht. Wenn durch die klarste Gewalt der Zahl eine Mehrheit die Minorität eines klar niedergeschriebenen Rechtes beraubt, so könnte dies vom moralischen Gesichtspunkte aus vielleicht eine Revolution rechtfertigen, und es würde es gewiß, wenn das Recht eine Lebensfrage beträfe.— Aber dies ist nicht der Fall. Alle Rechte der Minorität und der Individuen sind denselben so fest durch positive und negative Garantien und Verbote der Verfassung gesichert, daß darüber nie Streit entstehen kann. Aber kein Grundgesetz kann sich über alle Fragen speciell verbreiten, die bei der praktischen Regierung vorkommen können.

Kein Präsident kann voraussagen, noch irgend ein Document von einiger Ausdehnung besonderer Bestimmungen für alle möglichen Fragen enthalten.

Zum Beispiel: warum sollte nicht irgend ein Theil einer neuen Conföderation heute über ein oder zwei Jahre nicht eigenmächtig wiederum ausscheiden, gerade wie es Theile der jetzigen Union auszuscheiden verlangen? Alle diejenigen die Trennungsgelüste hegen, werden jetzt geradezu dazu herangebildet solches zu thun.

Ist der Einklang der Interessen unter den Staaten, die eine neue Union bilden, so vollkommen, um blos Einstimmigkeit zu erzeugen und neuen Spaltungen vorzubeugen? Mit einem Wort, der Hauptgedanke der Secession ist das Wesen der Anarchie.

Eine Mehrheit, die durch verfassungsmäßige Beschränkungen im Zaum gehalten wird, und mit dem bestimmten Wechsel der öffentlichen Meinung und Gefühle gleichen Schritt hält, ist die einzige wahre Souveränität eines wahrhaft freien Volkes.

Wer eine solche verwirft, eilt nothwendigerweise der Anarchie und dem Despotismus entgegen. Einstimmigkeit ist eine Unmöglichkeit. — Die Herrschaft einer Minderzahl für die Dauer einzurichten ist durchaus unstatthaft, so daß nach Verwerfung des Mehrheitsprinzipes nur noch Despotismus und Anarchie in einer oder der andern Form übrig bleibt.

Ich will nicht übergehen, daß einige die Behauptung aufstellen, daß Verfassungsfragen durch das Oberbundesgericht zu entscheiden sind. Auch läugne ich nicht, daß solche Entscheidungen in allen Fällen für die betreffenden Parteien eines Processes, was den Gegenstand desselben betrifft, bindend sind, und zugleich in allen ähnlichen Fällen in den übrigen Regierungszweigen in hoher Achtung zu halten sind.

Und obschon mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß solche Entscheidungen in gewissen Fällen irrthümlich erlassen worden, so können die üblen Folgen, welche für einen speciellen Fall daraus hervorgehen mögen, dennoch, und darum schon leichter ertragen werden, weil die Möglichkeit einer Verwerfung in Aussicht gehalten ist und hierdurch die Feststellung einer Precedenz für andere Fälle für immer abgewendet wäre, und dies eher als die Uebel einer entgegengesetzten Praxis. Zugleich wird jeder einsichtsvolle Bürger zugeben, daß wenn die Politik die Regierung in Lebensfragen welche das ganze Volk betreffen, unwiderruflich durch die Urtheile des Oberbundesgerichtes in gewöhnlichen persönlichen Streitfällen, bestimmt ist, dann hat das Volk aufgehört selbst zu regieren, indem es (in dem Betreff) in Wirklichkeit ihre Regierung in die Hände dieses erhabenen Gerichtshofes niedergelegt hat. Auch ist in dieser Ansicht kein Angriff auf den Gerichtshof oder die Richter zu finden, deren Pflicht es ist, die Fälle, welche im geeigneten Verlauf vorgebracht werden, furchtlos zu entscheiden, und es wird ihnen nicht zum Fehler gerechnet werden, wenn andere ihre Entscheidungen zu politischen Zwecken benutzen.

Der eine Theil unseres Landes glaubt, daß Sklaverei recht ist und weiter verbreitet werden solle; der andere, daß sie unrecht und nicht ausgedehnt werden dürfe. Dies ist der einzige Streit von Bedeutung. Die Bestimmung der Constitution über die flüchtigen Sklaven, die Gesetze über Unterdrückung des auswärtigen Sklavenhandels werden vielleicht eben so gut ausgeführt, als dies in irgend einem Lande geschehen kann, wo das moralische Gefühl des Volkes das Gesetz nicht vollständig unterstützt. Die große Masse des Volkes fügt sich den gesetzlichen Obliegenheiten in beiden Fällen und wenige übertreten dieselben. Dem läßt sich nach meiner Meinung nicht vollständig abhelfen und eine Trennung der Sektionen würde das Uebel noch schlimmer machen.

Der auswärtige Sklavenhandel, der gegenwärtig nicht vollständig unterdrückt ist, würde schließlich in einer Sektion ohne Beschränkung wieder aufleben, während flüchtige Sklaven; wenn sie jetzt nur zum Theil ausgeliefert werden, dann gar nicht ausgeliefert werden würden.

Wenn wir die physischen Verhältnisse betrachten, so sehen wir, daß wir uns nicht trennen können. Wir können nicht die Theile auseinander reißen, noch eine unübersteigbare Mauer zwischen ihnen aufführen. Ein Mann kann sich von seiner Frau scheiden lassen und sich aus ihrer Nähe und ihrem Bereich entfernen.— Aber die verschiedenen Sektionen des Landes können dies nicht thun. Sie müssen sich Angesicht zu Angesicht gegenüber stehen und Umgang mit einander pflegen, entweder freundlichen oder feindlichen.— Ist es denn nun möglich diesen Verkehr vortheilhafter und zufriedenstellender zu machen, wenn wir uns getrennt haben? Können Fremde leichter Verträge machen, als Freunde Gesetze? Werden Verträge zwischen Fremden treuer erfüllt werden, als Gesetze zwischen Freunden?

Nehmen wir an, daß Ihr Euch bekriegt. Dies kann nicht ewig dauern, und dann nach vielen Verlusten auf beiden und keinem Gewinne auf einer Seite nach Einstellung der Feindseligkeiten, wird sich die nämliche alte Frage wieder aufdrängen, wie der Verkehr gepflogen werden soll.— Dieses Land mit seinen Institutionen gehört dem Volke die es bewohnen. Wenn dieselben der bestehenden Regierung überdrüssig werden, können sie ihr verfassungsmäßiges Recht ausüben, die Regierung zu verändern, oder das revolutionäre Recht, sie zu zerstören und umzustürzen. Mir ist die Thatsache wohlbekannt, daß manche würdige und patriotische Bürger eine Abänderung der Verfassung wünschen.

Obgleich ich keine Vorschläge für Abänderung machen will, erkenne ist doch vollkommen die Befugniß des Volkes an, die Entscheidung über diesen Gegenstand auf einem der in der Verfassung selbst vorgeschriebenen Wege auszuüben, und ich würde unter bewandten Umständen, wenn dem Volke passende Gelegenheit gegeben ist, sich darüber zu entscheiden, eher dafür als dagegen sein. Nach meinen unmaßgeblichen Meinungen würde dies am besten auf dem Wege einer Convention geschehen können, weil er dem Volke gestattet, selbst Abänderungen zu beantragen, anstatt daß ihnen sonst nur die Annahme oder Verwerfung der Vorschläge übrig bleibt, die von andern gemacht wurden, welche nicht für diesen Zweck gewählt waren und die vielleicht nicht so gefaßt sind, daß man wünschen sollte, sie anzunehmen oder abzulehnen.

Ich höre, daß ein Antrag auf Abänderung der Constitution im Congreß angenommen worden ist, der vorschreibt, daß die Central Regierung sich niemals in die häuslichen Einrichtungen der Staaten, die Haltung von Personen zum Dienst mit inbegriffen, einmischen soll. — Um Mißverständniße zu vermeiden, gehe ich in diesem Falle von meiner Regel, nicht über spezielle Abänderungen sprechen zu wollen, ab und bemerke, daß ich gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung als constitutionelles Gesetz und daß sie unwiderruflich gemacht, nichts einzuwenden habe.

Der erste Beamte leitet alle seine Macht vom Volke ab und ihm ist keine übertragen, Linien für die Trennung der Staaten zu ziehen. Das Volk selbst kann dies thun, wenn es will; die Executive hat nichts damit zu thun. Seine Pflicht ist es, die gegenwärtige Regierung, wie sie in seine Hände kam, zu verwalten und sie unverkümmert seinem Nachfolger zu überliefern.

Warum sollten wir nicht politisches Vertrauen in die Gerechtigkeitsliebe des Volkes setzen? Gibt es eine beßere oder gleiche Hoffnung in der Welt? In unserer gegenwärtigen Differenz ist Wahrheit und Gerechtigkeit auf der Seite des Nordens und auf der Seite des Südens. — Warum sollte nicht Wahrheit und Gerechtigkeit vor dem großen Tribunal des amerikanischen Volkes Gehör finden?

Durch die Form der Regierung, unter der wir leben, hat das Volk den öffentlichen Dienern nur wenig Macht gegeben, zu schaden, und hat auch mit gleicher Weisheit dafür gesorgt, daß diese geringe Gewalt in kurzen Zwischenräumen wieder in seine Hände zurückfallen muß. — So lange das Volk tugendhaft und wachsam bleibt, kann keine Administration und sei sie die allerthörigste und schlechteste, dem Gouvernement in dem kurzen Zeitraum von vier Jahren einen sehr erheblichen Schaden zufügen.

Landsleute, einer wie der andere, denkt ruhig und bedächtig über diesen Gegenstand nach! Nichts Wichtiges kann verloren gehen, wenn Ihr Euch Zeit nehmt.— Wenn es einen Zweck giebt, daß einer von Euch in der Hitze und Eile einen Schritt thut, den Ihr bei gehöriger Ueberlegung nicht gethan haben würdet, so wird dieser Zweck vereitelt, wenn Ihr Euch Zeit nehmet. Aber ein guter Zweck kann dadurch nicht vereitelt werden. — Wer von Euch jetzt unzufrieden ist, hat doch immer noch die alte unveränderte Constitution, und was den kitzlichen Punkt betrifft, von Euch selbst gemachte Gesetze, die neue Administration hingegen hat, selbst wenn sie es wollte, keine Macht, eins von beiden zu ändern. Und selbst wenn man zugeben wollte, daß Ihr, die Ihr unzufrieden seid, wirklich recht hättet, so gibt es doch nicht einen einzigen Grund dafür, die Sache zu übereilen. Intelligenz, Patriotismus, Christenthum und ein festes Vertrauen auf Ihn, der noch nie dieses gesegnete Land verlaßen, sind noch mächtig genug, um alle unsere gegenwärtigen Differenzen in der besten Weise zu schlichten.

In Eure Hände, Ihr meine unzufriedenen Landsleute, und nicht in meine ist die jetzige Entscheidung gelegt, ob Bürgerkrieg entstehen soll. Die Regierung wird Euch nicht angreifen. Ihr könnt keinen Conflikt haben, wenn Ihr nicht selbst die Angreifer seid. Ihr habt keinen Eid im Himmel eingetragen, daß Ihr die Regierung zerstören müßt, aber ich habe den feierlichen Eid geleistet, sie zu „erhalten, zu schützen und zu vertheidigen.“

Ich schließe nur ungern—Wir sind nicht Feinde, sondern Freunde. Wir müßen nicht Feinde sein. Leidenschaft kann die Bande der Zuneigung lockern, aber sie soll nicht zerreißen. Die mystischen Saiten der Erinnerung, die von jedem Schlachtfeld und Patrioten Grabe sich über jedes lebende Herz, jeden Herdstein dieses großen Landes schlingen, werden noch erklingen von dem Preise der Union, wenn sie wieder berührt werden, und daß dies sicher geschehen wird, dafür bürgt der beßere Geist in unserer Natur.

Abraham Lincoln.

Waschington März 4. 1861.

Eine Akte

zur Ablösung der Tonnentaxe.

Sintemal durch eine Verfügung der Inkorporations-Akte der Pennsylvania Eisenbahn Compagnie, genehmigt am 13. April 1846, und durch einen, am 27. März 1848 genehmigten Zusatz zu derselben, auf alle Tonnenfracht, die zu Harrisburg, Pittsburg und Zwischenpunkten, geladen oder empfangen und auf der Eisenbahn der besagten Compagnie mehr als 20 Meilen weit gefahren oder befördert wird, eine Taxe oder Abgabe auferlegt wurde, welche besagte Taxe beabsichtigt war als Entschädigung für irgend welche mögliche Verminderung in den Einnahmen der Hauptlinie der Staatswerke, (die, damals noch Staats Eigenthum waren,) welche in Folge der Erbauung und Befahrung der besagten Eisenbahn dem Staat erwachsen könnten.

Und sintemal durch den dritten Abschnitt der Akte für den Verkauf der Hauptlinie der öffentlichen Werke, genehmigt am 16. Mai 1857, verfügt wurde, daß wenn die Pennsylvania Eisenbahn Compagnie besagte Werke ankaufen sollte, die besagte Compagnie neben dem durch erwähnte Akte bestimmten Preis von $7,500,000 die Summe von $1,500,000 in 5 Prozent Bonds der Compagnie, bezahlen sollte, und daß dann daraufhin die besagte Compagnie und die Harrisburg, Portsmouth, Mount Joy und Lancaster Eisenbahn Compagnie, von dem Staate für immer von Bezahlung aller Taxen auf Tonnenfracht, die über besagte Eisenbahnen gehe, frei sein sollte, und die besagte Pennsylvania Eisenbahn Compagnie von der Bezahlung aller anderen Taxen oder Abgaben für ihr Stock-Capital, Bonds, Dividende und Eigenthum befreit sein sollte.

Und sintemal späterhin von der Supreme Court von Pennsylvanien entschieden wurde, daß zwar die Gesetzgebung des Staates volle Autorität hatte zum Widerruf der Verfügungen der besagten Akte, durch welche die besagte Tonnentax auferlegt worden war, allein da ein Theil des besagten letzterwähnten Abschnittes in der Akte für den Verkauf der Hauptlinie, alles Eigenthum der besagten Compagnie ganz aus den Händen der Besteuerungs-Gewalt nimmt, so sei die Akte in sofern unconstitutionell und nichtig.

Und sintemales die deutliche Absicht der Gesetzgebung war durch besagte Akte für den Verkauf der Hauptlinie der Staatswerke, im Falle die Pennsylvania Eisenbahn der Käufer derselben werden sollte, die besagte Compagnie von fernerer Verbindlichkeit für die Bezahlung der besagten Tonnentax, und für die weitere darin benamte Vergütung von allen anderen Taxen freizugeben; und da die besagte Tonnentax nunmehr indirekt auf Mehl, Frucht, Vieh, Eisen, Mineralien und andere einheimische Produkte fällt, welche auf einer Linie der Eisenbahnen gefahren werden, während ähnliche Produkte auf anderen Bahnen frei gehen, und da die Ursache für Auflegung derselben mit dem Verkauf der Staatswerke, die sie beschützen sollte, aufhörte, so wird dem Staat das Recht abgesprochen, diese Tax noch länger zu fordern, und die Forderung derselben hat zu Rechtsstreiten zwischen dem Staat und der Eisenbahn Compagnie geführt und wird wahrscheinlich die betreffenden Parteien in Rechtsstreitigkeiten mit Bürgern anderer Staaten verwickeln zum Nachtheil unserer eigenen Handels und Wandels, welche die Regierung pflichtgemäß durch alle gesetzliche Mittel beschützen sollte.

Und sintemal die besagte Compagnie einen Compromiß und eine endliche Schlichtung der Streitfrage vorgeschlagen durch Bezahlung an die Staats-Schatzkammer, (zur Ablösung der besagten Tonnentaxe und zur Erledigung derselben) von solcher halbjährigen Summe neben und über ihren Fristzahlungen von Hauptsumme und Interessen der Schuld an den Staat, als erforderlich sein mögen, um besagte Zahlungen jährlich auf $460,000 zu bringen bis zum Jahre 1890, zu welcher Zeit die ganze Bilanz der Hauptsumme und Interessen in voll bezahlt werden sollen, und neben besagten halbjährlichen Zahlungen durch fernere Bezahlung von allen anderen Taxen auf ihr Eigenthum, die ihr in Zukunft auferlegt werden mögen unter den allgemeinen Tax-Gesetzen des Staates, und ferner dadurch, daß die Compagnie einwilligt, die nachher hierin verfügte Verringerung der Transportkosten für Lokalfracht zu machen, und auch in der Erbauung gewisser Seiten-Bahnen mitzuhelfen, deren Vollendung wichtig ist als ein Mittel zur Erleichterung der Ansiedelung und Verbesserung werthvoller Distrikte des Staats, die jetzt noch wenig bebaut sind.

Und sintemales nach Ansicht dieser Gesetzgebung rathsam ist, die besagten Vorschläge anzunehmen und alle Acker-, Mineral- und Gewerbs-Erzeugnisse und anderes Eigenthum, welches über irgend eine Eisenbahn, einen Canal oder eine Stillwasser-Schiffahrt dieses Staates geht, von der Zahlung von Tonnentax oder Abgabe an den Staat freizugeben: deshalb

Abschnitt 1.—Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten des Staates Pennsylvanien in General-Assembly versammelt und es wird hiermit verordnet durch die Autorität derselben: Daß wenn eine Mehrheit der Direktoren der Pennsylvania Eisenbahn Compagnie, welche zum Zweck dieser Akte hierdurch alle dazu erforderliche Autorität erhält, bei einer in dieser Absicht berufenen Versammlung, die Verfügungen dieser Akte anzunehmen beschließt und unter ihrem Corporationssiegel die Ausfertigung eines schriftlichen Contraktes mit dem Staat Pennsylvanien ermächtigt, um auf Rechnung der Schuld an dem Staat in Folge des Ankaufes der Hauptlinie der Staatswerke, am 31sten Tag der Monate Januar und Juli jedes Jahres bis zum 31. Juli 1890 einschließlich, neben den Interessen auf ihre vom Staat gehaltenen Bonds und neben ihrer jährlichen Verpflichtung gegen den Staat auf Rechnung des Ankaufspreises der besagten Eisenbahnlinie, solche Summe in die Staats-Schatzkammer zu bezahlen, als die halbjährige Zahlungen—auf Rechnung besagter Schuld und Interessen—auf $230,000, und die Gesammtsumme aller solcher Zahlungen auf $13,570,000 bringt; und wenn sie dazu einwilligt, am besagten 31sten Juli 1890 die dann unbezahlte Bilanz der Hauptsumme und Interessen auf besagte Bonds in die Schatzkammer zu bezahlen; und ferner einwilligt, ihre Zölle für Localfracht auf Frucht, Mehl, Vieh, Eisen und Mineralien wie nachher hierin verfügt herabzusetzen; und wenn die besagte Compagnie auf vorbesagte Weise, an oder vor dem 1sten nächsten Juli, mit dem Staat Pennsylvanien einen schriftlichen Contrakt zu dem Zweck eingeht und abschließt, und an oder vor besagtem Tag denselben an den Staat abliefert indem sie denselben in der Office des General-Auditors deponirt, und in solchem Fall und in Betracht dessen soll der Staat Pennsylvanien zu keiner Zeit in Zukunft irgend eine Tax oder Abgabe auflegen, verfügen, erheben oder collektiren für irgend welche Tonnenfracht, welche über die Pennsylvania Eisenbahn, oder die Harrisburg, Portsmouth, Mount Joy und Lancaster Eisenbahn, oder über irgend Theile oder irgend eine derselben passirt, ausgenommen eine ähnliche Tax soll zur nämlichen Zeit auf alle Eisenbahnen oder Eisenbahn Compagnien dieses Staates gelegt, verfügt und erhoben werden, und alle Gesetze welche Taxen oder Abgaben für Tonnenfracht gegen Eisenbahn, Canal und Stillwasser-Schifffahrt Compagnien zum Besten des Staates legen, sind widerrufen und sollen hiermit widerrufen sein, und keine weiteren oder anderen gerichtlichen Schritte sollen von Seiten des Staates geschehen oder gethan werden zum Erzwingen des Collektirens von irgend einer Tax, oder Abgabe, oder dafür ausgestellte Verschreibung oder eines Urtheilsspruchs, welcher erlangt oder erhalten wurde in Folge irgend bestehender Gesetze über Tonnenfracht die auf der Bahn der besagten Pennsylvania Eisenbahn Compagnie, oder auf der irgend einer anderen von diesem Staate inkorporirten Compagnie gefahren oder verschifft wird, und die besagten Compagnien sollen durch die geeigneten Beamten des Staates von jeder Lien oder Verpflichtungen an den Staat in Folge derselben, freigesprochen, erlöst und entbunden sein.

Abschnitt 2.—Daß von und nach der Passirung dieser Akte alle von diesem Staate inkorporirten Eisenbahn, Canal und Stillwasser-Schiffahrt Compagnien die durch irgend früher erlassene Gesetze verpflichtet sind, Tonnentax oder Abgaben zu zahlen, sollen ihre Anrechnungen für Localfracht-Beförderung, wie sie durch ihre respektiven Zoll-Listen am 1sten Februar 1861 festgestellt waren so weit herabsetzen, daß die Herabsetzung dem vollen Betrag der Taxe oder Abgabe gleichkommt, welcher nach vorerwähnten Gesetzen für solche Tonnenfracht angerechnet wurde. Die gegenwärtigen Winter-Taxen, zwischen dem 1sten December und dem 1sten Mai, sollen als fest betrachtet werden zu 90 Cts. für 100 Pfd. von erster Klasse, 75 Cts. für 100 Pfd. von zweiter Klasse, 60 Cts. für 100 Pfd. von dritter Klasse, und 40 Cts. für 100 Pfd. von vierter Klasse.— Die Sommer-Taxen, zwischen dem 1sten Mai und 1sten Dezember jedes Jahres, sollen sein 75 Cts. für 100 Pfd. von erster Klasse, 60 Cts. für 100 Pfd. von zweiter Klasse, 50 Cts. für 100 Pfd. von dritter Klasse, 40 Cts. für 100 Pfd. von vierter Klasse, auf alle Handelsartikel, die zwischen Philadelphia und Pittsburg transportirt werden, und bei Versäumniß von Seiten irgend welcher der besagten Compagnien solche Tax-Herabsetzung zu machen, soll die so versäumende Compagnie dem Staate gegenüber verbindlich sein, den doppelten Betrag der Tonnentax zu zahlen, welchen sie bisher für solche Artikel zu entrichten hatte; und eine jede dieser Compagnien soll unter derselben Strafe, innerhalb 80 Tagen nach Passirung dieser Akte, in der Office des General-Auditors, eine vom Präsidenten oder anderen geeigneten Beamten beeidigte Zoll-Liste ihrer Anrechnungen für Transport von Localfracht am 1sten Februar 1861 niederlegen, begleitet von einer Angabe der unter dieser Akte zu machenden Herabsetzungen; und die besagten so herabgesetzten Zölle sollen das höchste Verhältniß bilden, welche für den Transport solcher Tonnenfracht angerechnet werden, darf von irgend einer Compagnie, welche die Verfügungen dieser Akte annimmt. Ferner soll die Pennsylvania Eisenbahn Compagnie für irgend eine Art Fracht von östlichen oder Seestädten bis Pittsburg niemals höhere Zölle anrechnen und erheben dürfen als die durchschnittlichen Zölle, welche auf derselben Route von denselben Punkten nach irgend welchen westlich von Pittsburg gelegenen Orten angerechnet und erhoben werden. Auch soll die besagte Pennsylvania Eisenbahn Compagnie auf irgend eine Art Fracht von Pittsburg nach Philadelphia, Baltimore, New York oder anderen Seestädten niemals höhere Zölle anrechnen dürfen als die durchschnittlichen Zölle welche von irgend einem Punkte westlich von Pittsburg auf derselben Route nach denselben Punkten für dieselben Artikel angerechnet werden. Das Zollverhältniß von Pittsburg oder Philadelphia nach Stationen an der Linie der Pennsylvania Eisenbahn soll niemals die durchschnittlichen Zölle übersteigen, welche für Durchfracht zwischen Philadelphia und Pittsburg angerechnet werden; auch sollen die Local-Zölle, diejenigen welche für größere Entfernungen in derselben Richtung von dem Ort der Versendung angerechnet werden, nicht übersteigen. Und ferner sollen alle Versender von westlichen Produkten, welche Frachtscheine von irgend einem Punkt westlich von Pittsburg per Fluß nach Pittsburg über die ganze Bahn bis nach den Seestädten haben, das Recht besitzen, ihr Eigenthum in Pittsburg zu veräußern, wenn sie vor Ankunft an jenem Punkt zeitliche Nachricht an den Transfer-Agenten der Pennsylvania Eisenbahn Compagnie geben und ihre Frachtscheine ausliefern, um die Pennsylvania Eisenbahn Compagnie aller Verantwortlichkeit dafür zu überheben. Wenn das Eigenthum nicht zu Pittsburg verkauft wird, dann soll der Eigenthümer, Consignie oder Versender desselben das Recht haben, dasselbe der Transfer-Agentur der Pennsylvania Eisenbahn Compagnie zu Pittsburg zu übergeben und es innerhalb zehn Tagen von der Ankunft in Pittsburg unter den Bedingungen und zu den Preisen des ursprünglichen Durchfracht-Scheines weiter zu schicken.

Abschnitt 3.—Die Pennsylvania Eisenbahn Compagnie soll für alle Staatszwecke besteuerbar sein; und die besagte Compagnie soll dieselben Taxen bezahlen, welche durch ein allgemeines, für alle andern vom Staate inkorporirten Eisenbahnen gleichwirksames Gesetz jetzt auferlegt sind oder künftighin auferlegt werden. Die halbjährigen Fristzahlungen der besagten Summe von $13,570,000 und die Bilanz der besagten Schuld und Interessen, die so wie hierin vorher verfügt in die Staatsschatzkammer einbezahlt werden müssen, sind hiermit für die Abbezahlung und Tilgung der Hauptsumme und Interessen der fundirten Staatsschuld und für keinen anderen Zweck bestimmt und sollen nur dafür verwendet werden können.

Abschnitt 4.—Um die Hülfsquellen des Staates besser zu entwickeln wird die Pennsylvania Eisenbahn Compagnie hiermit ermächtigt und gehalten, die Summe von $850,000 zu verausgaben in Unterstützung der Chartiers Valley Eisenbahn Compagnie, der Pittsburg und Steubenville Eisenbahn Compagnie, der Fayette Caunty Eisenbahn Compagnie (zwischen Greensburg und dem Youghiogheny Fluß,) der West Pennsylvania Eisenbahn Compagine (zwischen Blairsville und Butler), der Ebensburg und Cresson Eisenbahn Compagnie, der Bedford Eisenbahn Compagnie (zwischen Hopewell und Bedford), der Tyrone und Clearfield Eisenbahn Compagnie und der Phillipsburg und Waterford Eisenbahn Compagnie (zwischen Tyrone und Brookville), der Tyrone und Lock Haven Eisenbahn Compagnie, der Mifflin und Centre Caunty Eisenbahn Compagnie (zwischen Lewistaun und Reedsville), der Chambersburg und Allegheny Eisenbahn Compagnie (zwischen Chambersburg und dem Verbindungspunkt mit der Bedford Eisenbahn nahe Hopewell), oder deren Nachfolger und Assigns, in Summen, die im Verhältniß stehen mit der betreffenden Länge zwischen den oben angegebenen Punkten, indem sie die Bonds der besagten Compagnien respektive ankauft, zahlbar in 20 Jahren, mit halbjährig zahlbaren Interessen, gedeckt durch eine zu dem Zweck geschaffene erste Mortgage auf ihr persönliches und liegendes Eigenthum und erlangenden Rechtsfreiheiten; und die besagten Compagnien sind hiermit respektive ermächtigt und befugt, solche Bonds zu machen und auszustellen, und Bezahlung derselben durch solche Mortgages zu sichern, mit Zustimmung einer Mehrheit der respektiven Stockhalter, die anwesend sind bis einer zu dem berufenden Versammlung wovon nach Verfügung der respektiven Freibriefe und Nebengesetze Nachricht gegeben werden soll; die besagten Bonds und die zu ihrer Versicherung ausgestellten Mortgages sollen an Betrag die Summe nicht übersteigen, welche erforderlich ist für die Kosten des Ueberbaus der Brücken, der Schienen, Kreuzbänder, der Schienen-Sessel und Schienen Nägel, und zum Legen der respektiven Geleise besagter Bahnen; und das Geld für die so versicherten besagten Bonds soll ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden; und die besagten Ankäufe von Bonds sollen von jeder der erwähnten Compagnien in Fristzahlungen gemacht werden, sowie Sektionen der besagten Bahnen in der respektiven Länge von fünf Meilen von jedem Ende wie hierin vorher angedeutet, gehörig und wirklich graduirt sind und das Mauerwerk vollendet ist; und nachdem besagtes Graduiren und Mauerwerk von einem fähigen Civil-Ingenieur gut geheißen wird,— welchen der Gouvernör zu dem Zweck anstellen soll, und der für seine Dienste von den besagten Compagnien, die unter dieser Akte Unterstützung empfangen, zu bezahlen ist,—und wenn jede Sektion von fünf Meilen der besagten Bahnen respektive von jedem solchen Ende auf diese Weise vollendet und eine solche Bescheinigung ausgestellt worden ist, dann soll das pro rata Theil der besagten Bonds angekauft und von Zeit zu Zeit so fortgefahren werden, bis der den besagten Compagnien zu zahlende Betrag erschöpft ist, und die nach Vollendung der besagten Sektionen wie vorbesagt respektive ausbezahlten Summen, sollen ausschließlich verwendet und benutzt werden für die obenangeführten Zwecke an den Sektionen, derentwegen und für welche der Ankauf gemacht worden, und für keinen anderen Zweck oder andere Theile der besagten Bahnen. Jedoch mit dem Vorbehalt, Daß wenn irgend eine der besagten Compagnien versäumen sollte wenigstens eine Sektion fünf Meilen an jedem solchen Ende ihrer Bahn innerhalb einem Jahre, oder das Ganze ihrer respektiven Bahn innerhalb drei Jahren von Passirung dieser Akte an zu graduiren und für Brücken, Ueberbau und das Legen des Geleises Vorkehrung zu treffen dann soll irgend welche so versäumende Compagnie nicht länger ein Recht haben, weitere Ankäufe ihrer Bonds wie vorbesagt zu fordern oder zu verlangen und die Summe, zu welcher irgend solche versäumende Compagnie in Bezahlung für ihre Bonds berechtigt gewesen wäre, soll pro rata den Ankäufen zugerechnet werden, welche von solchen der besagten Compagnien gemacht werden können, die den Verfügungen dieser Sektion entsprechen; Mit dem Vorbehalt, daß nur amerikanisches Eisen von besagten Bahnen für Schienen, Schienen-Nägel und Schienen-Sessel gebraucht werden soll.

Abschnitt 5.—Wenn irgend ein Stockhalter irgend einer Eisenbahn, Canal oder Stillwasser-Schiffahrt Compagnie mit irgend Verfügungen dieser Bill unzufrieden ist oder Einwürfe dagegen erhebt, dann soll es gesetzlich sein für irgend solchen Stockhalter, innerhalb 6 Monaten nach Passirung dieser Akte, eine Bittschrift an die Common Pleas Court des Cauntys zu richten, in welcher die Hauptoffice solcher Compagnie respektive gehalten wird, für die Anstellung von drei unparteiischen Personen, um den möglichen Schaden abzuschätzen und zu bestimmen, den solcher Stockhalter erlitten haben mag, und die Entscheidung derselben, oder einer Mehrheit von ihnen, soll, wenn er von der Court bestätigt wird, schließlich und bindend sein. Und die so angestellten Personen sollen auch den Antheil oder die Antheile des besagten Stockhalters in der besagten Compagnie nach dem vollen Marktwerthe derselben abschätzen, ohne Rücksicht auf irgend welche in Folge dieser Akte entstandenen Entwerthung, und die besagte Compagnie kann nach Gutbefinden, entweder dem besagten Stockhalter den Betrag des so zuerkannten Schadens oder den so ermittelten Werth des Stocks bezahlen, und nach vorbesagter Zahlung des Stockwerthes, soll der besagte Stockhalter den so von ihm gehaltenen Stock an besagte Compagnie übermachen, um von den Direktoren der besagten Compagnie veräußert oder zum Besten der übrigen Stockhalter behalten zu werden. Und alle den Verfügungen dieser Akte widersprechende Gesetze sollen widerrufen sein und sind es hiermit.

Die südlichen Zustände.

Waschington, März 5.—Die Nachrichten aus dem Süden lauten heute sehr kriegerisch. Es wird aber wohl wieder einmal heißen, viel Geschrei und wenig Wolle.

Virginien hingegen steht fest. Es sind die Versicherungen hier eingegangen, daß die Old Dominion nicht austreten wird, trotz der jesuitischen Ränke und Hetzereien der Herren Friedensapostel Tyler und Co. und der offenen Feuerfresser.

Der englische Gesandte soll der Regierung angezeigt haben, daß die englische Regierung keine Blokade südlicher Häfen anerkennen werde, wenn sie nicht durch eine hinreichende Seemacht aufrecht erhalten werde. Auch Mercier, der französische Gesandte, soll eine ähnliche Erklärung dafür abzugeben beabsichtigen.

Von Montgomery in Alabama wird berichtet, daß der Congreß noch immer keinen Beschluß gefaßt hat, welche Flagge der Sunderbund führen soll. Es ist dort in Vorschlag gebracht worden, durch Auferlegung einer Eingangssteuer von $100 für jeden Neger, die Grenzstaaten zum Anschluß an den Sonderbund zu nöthigen.

Der Commondant des Forts Brown in Texas hat sich geweigert, dem Befehle des Verräthers Twiggs zu gehorchen, und rüstet sich zur Abwehr gegen einen Angriff der Rebellen. — Das Fort Cooper ist den Rebellen übergeben worden.

Das Zollschiff „Dodge“ in Galveston ist von seinem Commandanten den Rebellen ausgeliefert worden; der Commandant selbst hat beim Südbunde Dienste genommen.

Verläumdungen und Lügen.

Ohne Zweifel, wie dies bei den corrupten Lieders unserer Gegenparthei immer der Gebrauch ist, werden dieselbe vor der Wahl noch allerlei Lügen gegen unsere Candidaten so wie gegen unsere Stadtregierung ausbreiten. Dies geschieht gewöhnlich wenn es nicht mehr in der Zeitung wiederlegt werden kann. Daß aber mit Recht und mit der Wahrheit nichts gegen unsere Candidaten gesagt werden kann, so wie über unsere Stadtregierung überhaupt, besonders was unsere zwei letzten Bürgermeister, Sparsamkeit, u. s. w., anbetrifft, ist eine Thatsache die einem jeden Bürger dieser Stadt bekannt ist.—Republikaner und wahre Union-Freunde! sollte so etwas gegen irgend einen oder mehrere Candidaten geschehen, so rufen wir Euch zu, vereinigt Euch desto fester, und zeigt diesen Verläumder, daß Ihr es Euch schon lange zum Vorsatz gemacht habt, durchaus nicht durch solche Heucheleien und Schlechtigkeiten an der Nase führen zu laßen. Ja sagen sie irgend etwas zu Euch, bezüglich auf unsere Candidaten, so erinnert sie gerade daran daß ihre Lieders zu Waschington uns letztes Jahr wenigstens 7 Millionen Thaler gestohlen haben, und so könnt ihr ihnen auch etwas von den Forts, Münze, Arsenalen, und von dem südlichen Hochverrath der demokratischen Lieders sagen—auch könnt Ihr sie fragen Euch zu zeigen, wo in den letzten 20 Jahren eine gute demokratische Regierung gewesen sei? Dies wird ihnen gewiß etwas Trubel verursachen.—Republikaner! wir rufen Euch nochmals zu, daß sollten sie diesen ihren alten Sünden-Weg wieder einschlagen, so verdoppelt Euren Eifer, geht alle zur Wahl am Freitage, bleibe auch nicht einer zu Hause, stimmt alle die Republikanischen-Union-Candidaten, und keine andere als die Republikanische Candidaten, und zeigt diesen Böswichten und Heuchler dadurch, daß Ihr Eure Pflicht gegen Euch selbst und Eure Nachkommen kennt, und auch ausüben werdet, einerlei wie strenge sie sich bemühen Euch irre zu leiten und davon abzuhalten.